

Die Bundesregierung hat Interessenvertretern Gelegenheit gegeben, zu den Entwürfen „Drittes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes“ (im Folgenden TierSchG) und „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlamentes und Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“ (im Folgenden Tierversuchverordnung) vom 9. Januar 2012 Stellung zu beziehen.

Die bundesweite Vereinigung Ärzte gegen Tierversuche e.V. nimmt hierzu wie folgt Stellung:

In der Begründung A. Allgemeiner Teil TierSchG heißt es: „Bereits bestehende, national strengere Regelungen werden beibehalten“. Diesen Grundsatz begrüßen wir, sehen ihn jedoch in den beiden vorgelegten Entwürfen nicht vollumfänglich umgesetzt, zudem wurde in einigen Formulierungen die EU-Vorgabe sogar unterschritten.

Im Einzelnen sind daher nachfolgende Änderungen vorzunehmen (Einfügungen sind fett unterstrichen dargestellt):

#### **Zum TierSchG:**

1. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a TierSchG

....Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden.

Diese Formulierung muss in allen Passagen eingesetzt werden, in denen von Schmerzen, Leiden und Schäden die Rede ist.

Die „Ängste“ einschließende Formulierung entspricht der Vorgabe der nach Art. 3 Abs. 1 EU-Tierversuchsrichtlinie und muss umgesetzt werden.

2. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1c TierSchG

...auf das unerlässliche Maß zu beschränken und nur durchzuführen, wenn ethisch vertretbar, und....

3. § 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 Satz 2 TierSchG besagt, dass das Töten nicht als Tierversuch gilt, wenn die Tötung zum Zweck der Organentnahme erfolgt. § 6 Abs. 1 Nr. 1 – 5 lässt Ausnahmen für das Amputieren und die Entnahme von Organen oder Geweben zu.

Die vorgesehene Regelung geht nicht konform mit der Auslegung des § 10 TierSchG alte Fassung durch das Bundesverwaltungsgericht, bestätigt durch das Bundesverfassungsgericht. Demzufolge ist der mit dem schwersten Schaden verbundene Eingriff die Tötung eines Tieres (BVerwG 6 C 5/96, vom 18. Juni 1997 / 1 BvR 1834/97). Infofern müssen grundsätzlich das Amputieren und die Entnahme von Organen und Geweben bzw. Teilen davon als Tierversuch definiert werden. Auch das Töten eines Tieres, um dessen Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken zu verwenden, muss als Tierversuch definiert werden.

Sollte die im Entwurf der Tierversuchsverordnung vorgesehene Regelung trotz genannter Unzulässigkeit dennoch umgesetzt werden, wonach die Tötung zur Organentnahme nicht als Tierversuch gilt, darf diese mindestens nur dann Gültigkeit haben, wenn das Tier, das zum Zweck der Organentnahme getötet wird, vorher keinerlei Eingriffen und Behandlungen zu wissenschaftlichen Zwecken unterzogen wurde. Andernfalls ist die Tötung des Tieres als Tierversuch zu definieren.

#### 4. § 7a Abs. 1 Satz 1 TierSchG

Im Vergleich zur alten Fassung des Tierschutzgesetzes wurden die Zwecke, zu denen Tierversuche erlaubt sind, erweitert.

Entsprechend dem von der Bundesregierung oben zitierten erklärten Grundsatz, national strengere Regelungen beizubehalten, ist die Ausweitung der Zwecke unzulässig. Die Zulässigkeit von Tierversuchen ist maximal auf die in der bisherigen Fassung des Tierschutzgesetzes festgelegten Zwecke zu beschränken, da sonst hinter einen bestehenden strengeren nationalen Standard - der ohnehin schon keine wirksame Beschränkung von Tierversuchen darstellt - zurückgefallen würde.

Folgende Zwecke sind zu streichen:

4. Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Wirksamkeit gegen tierische Schädlinge,
5. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Menschen oder Tieren,
6. Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten,
7. Aus-, Fort- und Weiterbildung,
8. gerichtsmedizinische Untersuchungen.

#### 5. § 7a Abs. 1 Satz 3 ist wie folgt zu erweitern:

...insbesondere durch filmische Darstellung, **Computersimulationen, harmlose Selbstversuche und lebensechte Modelle**, erreicht werden kann.

Seit Fassung des Tierschutzgesetzes im Jahr 1986 wurden zahlreiche moderne, insbesondere computerbasierte Verfahren entwickelt, auf die explizit hingewiesen werden sollte.

#### 6. § 7a Abs. 2 Nr. 3 TierSchG und § 32 Genehmigungsverfahren

Hier fehlt eine Präzisierung dessen, was unter „ethisch vertretbar“ zu verstehen ist.

Um eine Abwägung zwischen den grundgesetzlich gleichberechtigten Gütern Tierschutz und Forschungsfreiheit zu gewährleisten, ist entsprechend der EU-Vorgabe nach Art. 38 Abs. 2d eine detaillierte Schaden-Nutzenanalyse erforderlich. Um diese Analyse objektiv durchführen zu können, muss dem Katalog für die Belastung der Tiere auch ein Kriterienkatalog des zu erwartenden wissenschaftlichen Nutzens, der alle wesentlichen Aspekte berücksichtigt, gegenüber gestellt werden. Die Erarbeitung eines solchen Katalogs ist in der Tierversuchsverordnung zu regeln. Ein Tierversuch darf nur dann als genehmigungsfähig erwohnen werden, wenn der Nutzen das Leid der Tiere erheblich überwiegt.

In der Tierversuchsverordnung ist an geeigneter Stelle, beispielsweise in einem zu ergänzenden § 32a, die im vorgelegten Entwurf fehlende Projektbeurteilung nach Art. 38 EU-Richtlinie zu

regeln. Hierbei ist der Wortlaut der EU-Richtlinie zu übernehmen, insbesondere die Schaden-Nutzen-Analyse nach in Art. 38 Abs. 2d.

7. § 8 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG

Es muss klargestellt werden, dass die „wissenschaftliche Begründung“ der Behörde obliegt und unabhängig von den Beteiligten Wissenschaftlern durchzuführen ist. Die Umsetzung von Erwägung 39 der EU-Richtlinie muss sichergestellt sein, welche besagt: „....Daher sollte als Teil des Genehmigungsprozesses .... unabhängig von den an der Studie Beteiligten eine unparteiische Projektbewertung durchgeführt werden.“

Dies gilt gleichermaßen für alle Passagen des Gesetzes, in denen eine „wissenschaftliche Begründung“ gefordert wird.

8. § 8a TierSchG (Ausnahmen von der Genehmigungspflicht) ist zu streichen.

§ 8 TierSchG sowie die EU-Richtlinie sehen die Genehmigungspflicht für alle Tierversuche vor. Das „Vereinfachte Verfahren“ nach Art 42 EU-Richtlinie ist eine Kann-Bestimmung und ist nicht umzusetzen. Für alle Versuchsvorhaben muss sichergestellt sein, dass die Behörde die Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit prüft, sowie der jeweils aktuelle wissenschaftliche Stand bzgl. tierversuchsfreier oder solcher Methoden, die eine geringere Tierzahl oder reduziertes Tierleid bedeuten, zugrunde gelegt wird.

9. § 9 Abs. 3 ermächtigt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung Versuche beispielsweise an Menschenaffen oder besonders belastende Versuche zu verbieten.

Die Schutzklauseln nach Art. 55 EU-Richtlinie sind nicht umzusetzen. Es handelt sich um Kann-Bestimmungen, die im Zuge der Sicherstellung von Mindestanforderungen an den Tierschutz nicht umzusetzen sind.

***Zur Tierversuchsverordnung:***

10. Bei A. Tierversuchverordnung sind am Ende des ersten Absatzes folgende Sätze hinzuzufügen.

**Das oberste Ziel der Richtlinie ist die Erlangung einer tierversuchsfreien Wissenschaft und Forschung. Die Entwicklung und behördliche Anerkennung tierversuchsfreier Verfahren sind daher mit höchster Priorität zu fördern.**

11. Allgemein ist anzumerken, dass in der Tierversuchverordnung Ausdrücke wie Tierschutzbeauftragter und Tierschutzbeirat richtigerweise in Tierversuchsbeauftragter oder alternativ in „benannter Tierarzt“, wie von Art. 25 EU-Richtlinie vorgesehen. und Tierversuchsbeirat umzubenennen sind, da es sich bei diesem Personenkreis nicht / nicht ausschließlich um Vertreter der Tierschutzseite handelt. Auch ist die Kurzbezeichnung „Tierschutz-Versuchstierverordnung“ in „Tierversuchs-Verwaltungsverordnung“ oder

„Tierversuchs-Verordnung“ umzubenennen, da damit die Aufgabe der Verordnung korrekter abgebildet wird.

12. In einem gesonderten Paragraphen sollte in der Tierversuchverordnung die Einrichtung eines nationalen Kompetenzzentrums geregelt werden. Das Zentrum sollte unter anderem die Aufgabe der Koordinierung der Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden sowie der Informationssammlung und – verfügbarmachung haben, um sicherzustellen, dass im Rahmen der Planung und des Genehmigungsverfahrens eines Tierversuchs alle verfügbaren Informationen berücksichtigt werden, die dem Ersatz oder zumindest der Einschränkung von Tierversuchen dienen.

13. Zur Vermeidung der doppelten Durchführung von Tierversuchen ist in Art. 46 EU-Richtlinie geregelt, dass ein Mitgliedstaat Daten aus anderen Mitgliedstaaten akzeptiert. Diese Regelung ist entsprechend in der Tierversuchsverordnung umzusetzen.

14. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Tierversuchverordnung  
Der Anhang III der EU-RL tritt erst ab 2017 in Kraft.

Es muss jedoch sichergestellt werden, dass nicht hinter geltende Standards zurückgefallen wird. Infofern ist zu regeln, dass Anhang III EU-Richtlinie sofort mit Inkrafttreten dieser Verordnung gilt. Zumindest jedoch ist zu gewährleisten, dass diejenigen Regelungen des bereits geltenden Tierschutzstandards nach Anhang A des Europäischen Versuchstierübereinkommens, die mindestens dem Tierschutzstandard nach Anhang III EU-Richtlinie entsprechen, bis Inkrafttreten des Anhang III EU-Richtlinie uneingeschränkt gelten.

15. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 Tierversuchverordnung ist entsprechend der Vorgabe der EU-Richtlinie das Wort „Ängste“ einzufügen, woraus sich folgender Wortlaut ergibt.

...dass ihnen keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden, **Ängste** und Schäden zugefügt werden.

Diese Formulierung muss in allen Passagen umgesetzt werden, in denen von Schmerzen, Leiden und Schäden die Rede ist.

16. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Tierversuchverordnung lässt Ausnahmen zu, wenn „wissenschaftlich begründet“.

Es muss klargestellt werden, dass die Beurteilung über das Vorliegen einer „wissenschaftlichen Begründung“ oder sinngemäßer Erfordernisse der Behörde obliegt und unabhängig von den beteiligten Wissenschaftlern durchzuführen ist. Die Umsetzung von Erwägung 39 der EU-Richtlinie muss sichergestellt sein, welche besagt: „....Daher sollte als Teil des Genehmigungsprozesses .... unabhängig von den an der Studie Beteiligten eine unparteiische Projektbewertung durchgeführt werden.“

Dies gilt gleichermaßen für alle Passagen des Gesetzes, in denen eine „wissenschaftliche Begründung“ oder sinngemäße Erfordernisse vorgesehen sind.

17. § 2 Abs. 2 Satz 1 Tierversuchverordnung muss dahingehend ergänzt werden, dass die Betäubung zwingend erforderlich ist und die Tötungsart so zu wählen ist, dass sie das minimal mögliche Leid der Tiere sicherstellt. Nur so kann § 4 Abs. 1 TierSchG entsprochen und ein bereits etablierter höherer nationaler Tierschutzstandard beibehalten werden.

Bei Zulassung anderer als den in Anlage 2 festgeschriebenen Tötungsmethoden (§ 2 Abs. 3 Tierversuchverordnung) muss ebenfalls die vorherige Betäubung der Tiere vorgeschrieben sein und sichergestellt werden, dass nur eine Tötungsmethode zur Anwendung kommt, die am wenigsten mit Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden für die Tiere verbunden ist.

18. § 5 Der Tierschutzbeauftragte ist in „benannter Tierarzt“ umzubenennen, wie von Art. 25 EU-Richtlinie vorgesehen, oder in „Tierversuchsbeauftragter“.

19. § 13 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Tierversuchverordnung

Bei Personalwechsel bzw. Wechsel des Leiters des Versuchs gilt die Genehmigung für die Anlage weiter, wenn die Behörde diese nicht widerruft.

Lediglich die Anzeige der Änderung genügt jedoch nicht der Vorgabe des Art. 20 Abs. 3 EU-Richtlinie, die besagt: „Für jede erhebliche Änderung der Struktur oder Funktionsweise einer Einrichtung eines Züchters, Lieferanten oder Verwenders, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken könnte, ist eine Erneuerung der Zulassung erforderlich.“ Zur Wahrung der Erlaubnisvoraussetzungen gemäß § 11 (Erlaubnis nur, wenn u.a. Sachkunde der Person vorliegt), muss im Falle einer solchen Änderung das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Behörde erneut geprüft und auf dieser Basis über die Genehmigung entschieden werden. Es darf keine Pauschal-Genehmigung für eine Anlage geben.

20. § 16 Abs. 1 Tierversuchverordnung

Entsprechend der im Entwurf vorgesehenen Regelung dürfen Tierversuche nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder 2 TierSchG (Herstellung und Aufbewahrung von Stoffen, Organentnahme) auch von Personen durchgeführt werden, die kein entsprechendes Hochschulstudium / keine abgeschlossene Berufsausbildung haben. Dieser Halbsatz („dies gilt nicht für Tierversuche nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder 2 des Tierschutzgesetzes“) ist zu streichen.

Jeder Eingriff am Tier im Sinne dieses Gesetzes muss des verbindlichen Nachweises der erforderlichen Sachkunde in Verbindung mit einem entsprechenden (Hochschul-) Ausbildung bedürfen, um sicherzustellen, dass die Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden für die Tiere so gering wie möglich zu gestalten.

21. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Tierversuchverordnung darf ein Tier nicht erneut im Versuch verwendet werden, wenn der vorherige Versuch als Schweregrad „schwer“ einzustufen war.

Nach Art. 16 Abs. 1a der EU-Richtlinie darf ein Tier nur dann erneut verwendet werden, wenn der tatsächliche Schweregrad im vorherigen Versuch mittel oder leicht war. Um entsprechend der Vorgabe der EU-Richtlinie den tatsächlichen Schweregrad ermitteln zu können, ist eine retrospektive Überprüfung durch die Behörde erforderlich, um festzustellen, welcher Schweregrad vorgelegen hat. Das heißt, die bloße Zugrundelegung des im Versuchsantrag angegebenen zu erwartenden Schweregrades reicht nicht aus, was entsprechend festzulegen ist.

22. § 18 Abs. 1 Nr. 2 Tierversuchsverordnung ist folgendermaßen zu fassen:

**...es wird nachgewiesen, dass der allgemeine Gesundheitszustand und das Wohlergehen des Tieres vollständig wiederhergestellt sind.**

Gemäß Art. 16 Abs. 1a EU-Richtlinie ist eine erneute Verwendung eines Tieres nur möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Gesundheitszustand und das Wohlbefinden des Tieres vollständig wiederhergestellt sind. In Umsetzung der EU-Vorgabe muss die Nachweispflicht in die Tierversuchsverordnung aufgenommen werden.

23. § 20 Abs. 1 Tierversuchsverordnung sieht vor, dass aus der Natur entnommene Tiere verwendet werden dürfen, wenn der Zweck des Versuchs nicht anders erreicht werden kann.

Das ist unvereinbar mit Art. 9 Abs. 1 EU-Richtlinie. § 20 Abs. 1 Tierversuchsverordnung muss daher entsprechend dem Wortlaut der Richtlinie folgendermaßen gefasst werden:

**Wildlebende Tiere dürfen nicht in Verfahren verwendet werden.**

Ausnahmen zur Verwendung wildlebender Tiere sind ersatzlos zu streichen, mindestens jedoch einer Nachweispflicht der Erforderlichkeit zu unterstellen, die von der Behörde unabhängig zu überprüfen ist.

Im Fall der Gewährung einer Ausnahme muss mindestens in § 20 Abs. 2 Tierversuchsverordnung klargestellt werden, dass die Fangmethode so zu wählen ist, dass für die Tiere die geringsten Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden entstehen. Es muss deutlich werden, dass nicht der Fang“erfolg“ vorrangig sein darf, sondern der maximale Schutz der Tiere sichergestellt sein muss. Die aktuelle Formulierung der Tierversuchsverordnung könnte diesbezüglich zu Missverständnissen führen, da es hier heißt: „Schmerzen....dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als dies für den Fang unerlässlich ist“.

24. § 23 Abs. 2 Tierversuchsverordnung (Erweiterte Zwecke der Verwendung von Primaten) ist zu streichen.

Von der Schutzklausel nach Art. 55 EU-Richtlinie darf kein Gebrauch gemacht werden. Die EU-Richtlinie lässt die Nicht-Umsetzung der Schutzklausel ausdrücklich zu. Hiervon sollte nicht nach unten, in diesem Falle zu Ungunsten des Tierschutzes, abgewichen werden.

25. § 24 Tierversuchsverordnung sollte um die Vorgaben des Art. 10 Abs. 1 Unterabsatz 4 und Abs. 2 EU-Richtlinie sowie Art. 28 EU-Richtlinie ergänzt werden.

Die in Art. 10 EU-Richtlinie geforderte Machbarkeitsstudie, die Tierschutzaspekte einschließt, sowie die Studie, die den Bezug der Tiere aus sich selbst erhaltenden Kolonien untersucht, können zur Überprüfung beitragen, inwieweit Belange des Tierschutzes berücksichtigt werden. Die in Art. 28 EU-Richtlinie geforderte Strategie, über die ein Züchter verfügen muss, um den Anteil der Nachkommen aus Gefangenschaft zu erhöhen, kann der Einschränkung von Wildfängen dienen, was dem gesetzten Ziel der Tierversuchsverordnung entspricht.

26. § 25 Satz 2 ist komplett zu streichen, so dass sich folgender Wortlaut ergibt:

**„Menschenaffen dürfen in Tierversuchen nicht verwendet werden.“**

Art. 8 Abs. 3 EU-Richtlinie besagt: „Ungeachtet der Absätze 1 und 2 dürfen Menschenaffen vorbehaltlich der Anwendung der Schutzklausel nach Art. 55 Abs. 2 nicht verwendet werden.“

Den Mitgliedstaaten wird also ausdrücklich ermöglicht, im Sinne des Schutzes der Tiere – dem eigentlichen Zweck dieser Regelungen - ein ausnahmsloses Verbot von Versuchen an Menschenaffen zu erlassen. Hiervon darf nicht abgewichen werden.

27. In § 26 Abs. 1 und 2 Tierversuchsverordnung sind die Vorgaben nach Art. 15 EU-Richtlinie umzusetzen: „Tierversuche dürfen nicht durchgeführt werden, wenn sie starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursachen, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können. Satz 2 („Abweichend von Satz 1 ...“) ist zu streichen, da diese Ausnahme gemäß Schutzklausel nach Art. 55 als Kann-Bestimmung entfallen kann. Vor allem muss die Formulierung „dauerhaft“ in § 26 Abs. 1 entsprechend der Formulierung der EU-Richtlinie „long-lasting“ bzw. in der deutschen Fassung „lang-anhaltend“ korrigiert werden.

Der Spielraum, den die EU-Vorgabe hinsichtlich der Einführung einer Leiden-Schmerzen-Obergrenze für die Genehmigungsfähigkeit eines Tierversuchs gibt, darf nicht nach unten, wiederum in negativem Sinne für die Tiere, umgesetzt werden (siehe auch Nr. 28 diese Stellungnahme).

Die Wortwahl „dauerhaft“ impliziert einen Zustand, der länger andauert (ggf. die ganze Lebensspanne des Tieres umfasst), wohingegen die in der EU-Richtlinie vorgegebene Formulierung „lang-anhaltend“ eine kürzere Zeitspanne meinen kann.

28. Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 Tierversuchsverordnung gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn der Tod der Tiere unter der Versuchsanwendung zur Zweckerreichung unerlässlich ist.

Dies widerspricht dem Gebot der Leiden-Schmerzen-Obergrenze, da einem Tier schwere Leiden, Schäden, Ängste und Schmerzen zugefügt werden könnten. Solche Versuche dürfen

nicht genehmigt werden. Nach ausdrücklicher EU-Vorgabe sollte es aus ethischer Sicht eine Obergrenze für Schmerzen, Leiden und Ängste geben, die in wissenschaftlichen Verfahren nicht überschritten werden darf. Hierzu sollte die Durchführung von Verfahren, die voraussichtlich länger anhaltende und nicht zu lindernde starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste auslösen, untersagt werden (Art. 15 EU-Richtlinie sowie Erwägung Nr. 23 EU-Richtlinie).

Sind jedoch die Leiden, Schäden, Ängste und Schmerzen eines Tieres während des Versuchs erheblich und würden zum Tod führen, ist sicherzustellen, dass das Tier, nach vorheriger Betäubung schmerzfrei getötet werden muss, unabhängig vom verfolgten Versuchszweck.

29. In die Aufzeichnungspflicht nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Tierversuchsverordnung sind die sich aus Art. 30 Abs. 1a-g EU-Richtlinie ergebenden Ergänzungen (u.a. Aufzeichnung über Anzahl und Art der Tiere, die gestorben sind; Angabe der Todesursache; Aufbewahrungspflicht 5 Jahre – nicht 3 wie vorgesehen) aufzunehmen. Die Vorgabe des § 9a Satz 1 TierSchG (Begründung für die Verwendung sinnesphysiologisch höher entwickelter Tiere) ist aufzunehmen.

Eine weniger umfassende Aufzeichnungspflicht würde die EU-Vorgaben unterschreiten. Eine fehlende Begründung zur Verwendung sinnesphysiologisch höher entwickelter Tiere würde den geltenden strengeren nationalen Tierschutzstandard unberücksichtigt lassen.

30. § 32 Genehmigungsverfahren.

Es ist ein § 32 a einzufügen, der die Projektbeurteilung regelt und damit der Umsetzung von Art. 38 EU-Richtlinie dient, die in dem Entwurf vollständig fehlt. Der Wortlaut der Richtlinie ist zu übernehmen, insbesondere Abs. 2d, die Schaden-Nutzen-Analyse. Um diese Analyse objektiv durchführen zu können, muss dem Belastungskatalog ein Katalog des zu erwartenden wissenschaftlichen Nutzens gegenüber gestellt werden. Die Erarbeitung eines solchen Katalogs ist zu regeln.

31. § 34 Abs. 1 Nr. 3 Tierversuchsverordnung sieht vor, dass Änderungen im Versuch keiner erneuten Genehmigung bedürfen, auch wenn die Zahl der Tiere sich erhöht.

Diese Regelung ist unvereinbar mit Art. 44 Abs. 1 EU-Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, dass die Projektgenehmigung bei allen Änderungen des Projektes, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken können, geändert oder erneuert werden muss.

Eine Erhöhung der Tierzahl bedeutet, dass mehr Tieren als genehmigt Leiden, Schmerzen, Ängste oder Schäden zugefügt werden, was unstrittig für die neu in den Versuch aufgenommenen Tiere eine nachteilige Auswirkung auf das Wohlbefinden hat. Eine bloße Änderungsanzeige reicht insofern nicht aus und die EU-Vorgabe des Erfordernisses einer erneuten Prüfung der Genehmigungsfähigkeit muss gewährleistet sein.

32. Nach § 37 Abs. 1 Tierversuchsverordnung sind Sammelgenehmigungen vorgesehen.

Das ist jedoch unvereinbar mit den Vorgaben der EU-Richtlinie, wonach jedes Versuchsvorhaben von der Behörde auf seine Genehmigungsfähigkeit überprüft werden muss. Der Absatz ist daher zu streichen.

Es darf keine Pauschalgenehmigung geben, erst recht keine, bei der erst im Nachhinein die Zahl der Versuche sowie Zahl und Art der Tiere der Behörde gemeldet werden. Es muss insofern sichergestellt sein, dass jedes Versuchsvorhaben von der Behörde auf seine ethische Vertretbarkeit und Unerlässlichkeit hin geprüft wird, um den Vorgaben der EU-Richtlinie zu entsprechen. Insofern darf auch von der Kann-Bestimmung nach Art. 42 EU-Richtlinie, die den Mitgliedstaaten die Einführung eines vereinfachten Verwaltungsverfahrens für Projekte einräumt, kein Gebrauch gemacht werden.

33. Die Zahl der nach § 42 Abs. 2 Satz 1 Tierversuchsverordnung benannten Tierschutzvertreter in der Tierversuchskommission sollte die Hälfte betragen.

Vor dem Hintergrund des Staatsziels Tierschutz, wonach die Belange des Tierschutzes denen der Forschung gleichgestellt sind, ist die paritätische Besetzung eines solchen Gremiums als erforderliche Konsequenz zu sehen.

34. Die Aufzeichnungen gemäß § 45 Abs. 2 Tierversuchsverordnung sind fünf anstatt, wie vorgesehen, drei Jahre aufzubewahren.

Eine Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren entspricht den Vorgaben des Art. 30 Abs. 2 EU-Richtlinie und sollte analog übernommen werden, um die EU-Vorgaben nicht zu unterschreiten.

35. Nach Erwägung Nr. 39 EU-Richtlinie sollte die wirksame Durchführung einer Projektbewertung ermöglichen, dass eine angemessene Bewertung des Einsatzes neuer wissenschaftlicher Versuchsmethoden durchgeführt wird, sobald diese aufkommen. Erwägung Nr. 38 EU-Richtlinie besagt: „Die umfassende Projektbewertung, bei der ethische Überlegungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Tieren berücksichtigt werden, bildet den Kern der Projektgenehmigung und sollte eine Anwendung der Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung gewährleisten.“

Analog dieser Vorgabe ist in der Tierversuchsverordnung klarzustellen, dass eine tierversuchsfreie oder eine solche Methode nach den Prinzipien der 3R angewandt werden muss, sobald diese verfügbar ist.

36. Art. 38 Abs. 4 EU-Richtlinie bzw. Erwägung Nr. 39 EU-Richtlinie fordern eine transparente und unparteiische Projektbewertung und sehen erforderlichenfalls die Einholung einer Stellungnahme Dritter vor.

Die EU-Vorgaben bedürfen der entsprechenden Umsetzung in der Tierversuchsverordnung, damit die Vorgaben der EU nicht unterschritten werden.